

# RS Vwgh 2019/9/3 Ro 2018/15/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2019

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §53 Abs10

BewG 1955 §56 Abs3

1. BewG 1955 § 53 heute
2. BewG 1955 § 53 gültig ab 14.12.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1978

1. BewG 1955 § 56 heute
2. BewG 1955 § 56 gültig ab 30.07.1955

### Rechtssatz

§ 53 Abs. 10 BewG sieht vor, dass anstelle des auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 des § 53 BewG ermittelten Wertes der gemeine Wert des bebauten Grundstückes zugrunde zu legen ist. Insoweit kann im Rahmen der Ermittlung des Einheitswertes des Baurechts der gemeine Wert des (gesamten) bebauten Grundstückes anzusetzen und im Sinne der Bestimmungen des § 56 Abs. 3 BewG auf den Bauberechtigten und den Grundstückseigentümer aufzuteilen sein. Der gemeine Wert des Baurechts selbst ist aber bei der Einheitsbewertung kein Vergleichsmaßstab. Paragraph 53, Absatz 10, BewG sieht vor, dass anstelle des auf Grund der Bestimmungen der Absatz eins bis 9 des Paragraph 53, BewG ermittelten Wertes der gemeine Wert des bebauten Grundstückes zugrunde zu legen ist. Insoweit kann im Rahmen der Ermittlung des Einheitswertes des Baurechts der gemeine Wert des (gesamten) bebauten Grundstückes anzusetzen und im Sinne der Bestimmungen des Paragraph 56, Absatz 3, BewG auf den Bauberechtigten und den Grundstückseigentümer aufzuteilen sein. Der gemeine Wert des Baurechts selbst ist aber bei der Einheitsbewertung kein Vergleichsmaßstab.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018150006.J02

### Im RIS seit

31.10.2019

### Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)